

## **Satzung zur Ernennung von Ehrenbürgern der Stadt Barth**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. März 2005 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ehrenbürgerrecht**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Ehrenbezeugung, die die Stadt Barth an Persönlichkeiten zu vergeben hat.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen**

Das Ehrenbürgerrecht kann verliehen werden an Bürger und Personen,

- (1) die sich in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Barth oder/und um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) die sich weit über das normale Maß hinaus für die Stadt eingesetzt haben und Besonderes für die Stadt Barth erreicht haben.
- (3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Barth sein.

### **§ 3**

#### **Vorschlagsberechtigung**

Vorschlagsberechtigt sind alle Stadtvertreter sowie der Bürgermeister.

### **§ 4**

#### **Verleihungsverfahren**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt auf Beschluss der Stadtvertretung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in einem Festakt an gesetzlich bzw. an Fest- und Feiertagen der Stadt, zu Jubiläen des Ehrenbürgers oder in einer Sondersitzung der Stadtvertretung.
- (3) Sie besteht aus
  - Laudatio
  - der Übergabe der Ehrenbürgerurkunde
  - der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Barth
  - Übergabe eines Ehrengeschenks
- (4) Die Verleihung kann mit einem Empfang oder einem Essen verbunden werden. An der Verleihung nehmen alle Stadtvertreter und sachkundigen Einwohner sowie Parteien und Wählervereinigungen der Stadt Barth teil. Programm und Gästeliste des Festaktes werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (5) Nach Vergabe der Ehrenbürgerschaft sind alle Unterlagen, die damit im Zusammenhang stehen, dem Stadtarchiv zu übergeben.

## § 5

### Rechte der Ehrenbürger/innen

- (1) Ehrenbürger/innen werden zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Stadt Barth durchgeführt werden, eingeladen.
- (2) Ehrenbürger/innen haben das Recht, in der Stadt Barth die öffentlichen Einrichtungen wie das Kulturhaus „HdW“, das Vineta-Museum und die Stadtbibliothek sowie die von der Stadt Barth durchgeführten Ausstellungen und Veranstaltungen unentgeltlich zu nutzen.

## § 6

### Entziehung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss der Stadtvertretung entzogen werden, wenn sich der Ehrenbürger/in durch sein/ihr Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzusehen, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind.
- (2) Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühere Regelungen treten außer Kraft.

Barth, 23.03.2005

Löttge  
Bürgermeister




Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V. nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlicht am 31.03.2005 in der OZ  
Inkrafttreten am 01.04.2005